

2112 045

BUNDESGERICHTSHOFAnwZ (B) 19/83**BESCHLUSS**

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Stefan K., Auf dem M.,
B.,

Antragstellers und Be-
schwerdeführers,

g e g e n

die Landesjustizverwaltung Hessen, vertreten durch
die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frank-
furt/M.,

Antragsgegnerin und Be-
schwerdegegnerin,

wegen Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs
Prof. Dr. Pfeiffer, die Richter Laufhütte, Dr. Jähnke
und Dr. Lepa sowie die Rechtsanwälte Dr. Kohlndorfer,
Quack und Dr. Messer

am 3. Oktober 1983 nach mündlicher Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des II. Senats des Ehren-
gerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes
Hessen vom 11. März 1983 - berichtigt durch
Beschluß vom 6. Mai 1983 - wird zurückge-
wiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechts-
mittels zu tragen und der Antragsgegnerin die
im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen
außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren
wird auf 50.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der am 31. Dezember 1944 geborene Antragsteller ist
seit 7. Januar 1977 als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht

- 3 -

Wetzlar und dem Landgericht Limburg, seit Ende 1978 ferner bei dem Landgericht Gießen, zugelassen. Durch Verfügung vom 26. August 1982 hat die Antragsgegnerin seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls (§ 15 Nr. 1 BRAO) zurückgenommen. Der Antragsteller hat um gerichtliche Entscheidung nachgesucht. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg. Der Ehrengerichtshof hat dargetan, daß der Antragsteller in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse geraten ist, sie in absehbarer Zeit nicht zu ordnen vermag, seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt und dadurch die Interessen der Rechtsuchenden gefährdet sind: Der Antragsteller hat am 19. August 1982 die eidesstattliche Versicherung wegen eines Forderungsrestes von ca. 820,-- DM abgegeben (3 M 1323/82 AG Wetzlar). Vermögenswerte und nennenswerte Einkünfte hat er nicht. Seine finanzielle Lage ist daher hoffnungslos. Eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden besteht schon deshalb, weil er infolge der Nichtzahlung fälliger Prämien keinen Haftpflichtversicherungsschutz mehr genießt.

Gegen diese zutreffenden Ausführungen des Ehrengerichtshofs wendet der Antragsteller sich nicht im einzelnen. Seine sofortige Beschwerde hat er nicht näher ausgeführt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat



hat er lediglich - ohne Nachweis - vorgetragen, seine Schuldenlast habe sich durch Bürgschaftsleistungen seiner Eltern und u.a. durch die Verwertung der Büroeinrichtung verringert. Hiernach hegt auch der Senat keinen Zweifel daran, daß die Voraussetzungen des § 15 Nr. 1 BRAO für die Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfüllt sind. Ein Ermessensverstoß ist der Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung, von der Möglichkeit der Rücknahme Gebrauch zu machen, nicht unterlaufen. Daß der Rücknahmegrund zwischenzeitlich zweifelsfrei weggefallen wäre (BGHZ 75, 356), ist nach den Einlassungen des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auszuschließen. Das Rechtsmittel des Antragstellers ist daher zurückzuweisen.

Pfeiffer

Laufhütte

Jähnke

Lepa

Kohlndorfer

Quack

Messer